

1. Kann ein Unterdrücken wahrer Thatsachen darin gefunden werden, daß ein Bevollmächtigter bei der Rechenschaftsablegung über das von ihm für den Vollmachtgeber ausgeführte Geschäft wissentlich eine Einnahme verschweigt, die er bei der Ausführung des Geschäftes für den Machtgeber gehabt hat? Bedarf es einer besonderen Aufforderung zur Rechenschaftsablegung?

St.G.B. § 263.

Preuß. A.L.R. I. 13 § 61.

IV. Straffenat. Urth. v. 5. Februar 1895 g. G. Rep. 4404/94.

I. Landgericht Hirschberg.

Auf Revision des wegen Betruges verurteilten Angeklagten ist das vorinstanzliche Urtheil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Die Revision wirft der Vorinstanz vor, daß sie das Thatbestandsmerkmal der Unterdrückung wahrer Thatsachen verkannt oder doch ungenügend begründet und dadurch den § 263 St.G.B.'s verletzt habe. Ihr ist beizutreten.

Es hat nämlich die Vorinstanz auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung angenommen, der Beschwerdeführer habe die Beförderung des Postomnibus nach Bunzlau und zurück nach Löwenberg als Bevollmächtigter des M., also in dessen Auftrage ausgeführt und auf dessen Frage nach dem ihm zu zahlenden Fuhrlohn den Betrag genannt und dabei verschwiegen, daß und wie viel er als Passagiergeld eingenommen. In diesem Verschweigen hat sie die Unterdrückung einer wahren Thatsache gefunden, indem sie davon ausgeht, es habe in der Anknüpfung der Verhandlung über die Bezahlung der Fuhrre die stillschweigende Aufforderung des M. an den

Angeklagten gelegen, über die Ausführung des ihm gewordenen Auftrages Rechenschaft abzulegen.

Die Revision bekämpft die Annahme nach zwei Richtungen hin. Sie hält zuvörderst ein Auftragsverhältnis zwischen M. und dem Beschwerdeführer nicht für erwiesen, da letzterer nicht mit diesem, sondern mit der Postbehörde kontrahiert habe, und erachtet sodann das bloße Schweigen über die gehabte Einnahme für keine Unterdrückung einer Thatfache, weil ihm weder eine Rechtspflicht zur Angabe der Einnahme gegenüberstanden, noch ein positives Handeln mit ihm verbunden gewesen sei.

Der erstere dieser Angriffe geht fehl. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen hat der Postschaffner den Beschwerdeführer nicht als Vertreter der Postbehörde, sondern im Interesse und für M. um Beförderung des Postomnibus ersucht, und nicht von jener, sondern von diesem hat Beschwerdeführer Bezahlung für die Fuhre gefordert und angenommen; auch hat er anerkannt, daß das von ihm vereinnahmte Passagiergeld nicht der Post, sondern dem M. zukomme und von ihm an diesen abzuführen gewesen sei. Die auf diese Thatfachen gestützte Annahme der Vorinstanz, daß es M. gewesen, der durch den Schaffner mit dem Beschwerdeführer den Vertrag geschlossen, und daß insolgedessen letzterer als Beauftragter des M. gehandelt habe, ist nicht zu beanstanden.

Was den anderen Angriff anlangt, so ist der Vorinstanz zuzugeben, daß, wenn Beschwerdeführer, wie sie annimmt, verbunden war, dem M. Rechenschaft über die Ausführung des Auftrages abzulegen, diese seine Rechtspflicht auch geeignet gewesen, sein Schweigen über die gehabte Einnahme zu einem Unterdrücken einer wahren Thatfache zu machen. Da nun nach § 61 preuß. A.L.R.'s I. 13 der Bevollmächtigte verpflichtet ist, nach vollendetem Geschäft über dessen Ausführung dem Machtgeber Rechenschaft abzulegen, so konnte die Vorinstanz, nachdem sie ohne Rechtsirrtum das Vorhandensein eines Auftragsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und M. angenommen, den Beschwerdeführer zur Rechenschaftslegung für verpflichtet erachten. Hierzu gehörte zweifellos auch die Angabe, ob und wieviel Passagiere mit dem Postomnibus von Löwenberg nach Bunzlau und zurück befördert, und welche Einnahme an Passagiergeld erzielt worden. Diese Angabe war sonach im Falle einer Rechenschaftslegung

eine Rechtspflicht für den Beschwerdeführer, die er durch ein vorsätzliches Verschweigen der gehabten Einnahme verletzete. Demgemäß würde die Annahme der Vorinstanz, daß in dem Schweigen die Unterdrückung einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.G.B.'s zu erblicken sei, weil das Schweigen eine Rechtspflicht verletze, gerechtfertigt erscheinen, wenn nicht die weitere Feststellung, daß eine, wenn auch nur stillschweigende Aufforderung zur Rechenschaftslegung an den Beschwerdeführer ergangen sei, zu wesentlichen, auch von der Revision betonten Bedenken Anlaß böte.

Daß der Bevollmächtigte nicht verbunden ist, sofort nach Vollendung des Geschäftes freiwillig Rechenschaft über dessen Ausführung abzulegen, sondern daß er die Aufforderung des Machtgebers abwarten kann, hat auch die Vorinstanz angenommen. Sie meint aber, es habe diese Aufforderung in der Frage nach dem Betrage des zu zahlenden Fuhrlohnes gelegen. In Begründung dieser Annahme führt sie aus, es habe M. erwarten müssen, daß der Beschwerdeführer behufs Festsetzung des Lohnbetrages die etwa gehabten Einnahmen angeben werde. Allein alle diese Ausführungen betreffen nur den M. Daß auch der Beschwerdeführer die Frage nach dem Fuhrlohne in gleichem Sinne verstehen mußte und verstanden hat, darüber enthält das Urteil keine Feststellung; es spricht sich nicht darüber aus, ob die Vorinstanz angenommen, daß Beschwerdeführer in der ihm gestellten Frage auch zugleich die Aufforderung gesehen, Rechenschaft über die Ausführung des Auftrages abzulegen. Hat er aber die Frage in diesem Sinne nicht verstanden, so hat er auch durch sein Schweigen über die gehabten Einnahmen eine Rechtspflicht nicht verletzt noch verletzen wollen.

Hiernach entbehrt die vorinstanzliche Annahme, daß das Schweigen über die Einnahme der Passagiergelder das Thatbestandsmerkmal der Unterdrückung der wahren Thatsache des Empfanges jener Gelder erfülle, einer ausreichenden thatfächlichen Begründung.